



Umgang mit geistig behinderten Kindern/ Jugendlichen in Krisensituationen des pädagogischen Alltags

1. Grenzen der Beschulbarkeit

1.1 Am Beispiel einer Förderschule

„Die ... Schule möchte möglichst alle SchülerInnen im Unterricht fördern bzw. ihre vorhandenen Probleme so auffangen, dass ihre Integration in den Unterricht möglich wird. Mit unseren pädagogischen MitarbeiterInnen bieten wir SchülerInnen eine intensive Betreuung von 10 Kleinstgruppen mit maximal drei Kindern/Jugendlichen an. Dieses Angebot kann aber aufgrund der personellen und räumlichen Bedingungen nicht durchgängig für alle SchülerInnen angeboten werden. SchülerInnen, die im außerschulischen Bereich in einer Intensiv-Betreuungsform der Jugendhilfe leben, sind häufig nicht ausreichend gruppenfähig, um in einem Klassenverband der Förderschule beschult werden zu können. Hier zeigen sich auch für unsere Schulform Grenzen der Beschulbarkeit. Wir sind aber bereit, in Absprache mit dem Kostenträger für einzelne SchülerInnen Möglichkeiten der Beschulung zu schaffen: durch besondere Betreuungsformen im Rahmen individuell zusätzlich bereit gestellten Personals.

Wird ein/e SchülerIn gewalttätig gegen MitschülerInnen oder Erwachsene wird in einer Klassenkonferenz nach ausführlicher Diskussion eine Entscheidung getroffen, ob die/der SchülerIn bleiben darf oder unsere Schule verlassen muss. Die Klassenkonferenz berät und plant dabei immer auch die Chancen der/s Einzelnen für ihren/seinen weiteren Weg (andere Schulen, Jugendhilfemaßnahmen, jugendpsychiatrische Hilfen, berufsvorbereitende Maßnahmen etc).“

1.2 Allgemeine Grenzen der Beschulbarkeit/ Ruhen der Schulpflicht

§ 40 II SchulGes. „**Ruhen der Schulpflicht:** Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.“

2. Fachlich- rechtliches Bewerten *auffälligen Verhaltens*

Das **Projekt PÄDAGOGIK UND RECHT** verfolgt folgende Ziele:

- **Handlungssicherheit der PädagogInnen** in ganzheitlich fachlich- rechtlichem Ansatz
- Der **Beliebigkeitsgefahr behördlicher Entscheidungen** begegnen
- **Voraussetzung: einheitliches Kindeswohl- Verständnis** auf der Basis eines gemeinsamen **Kindeswohl- Bewertungssystems**.

Das Projekt bietet ein praxisorientiertes **Kindeswohl- Bewertungssystem:**

- Strukturen fachlicher und rechtlicher Erziehungsgrenzen, wobei sich die fachlichen Grenzen an der “fachlichen Begründbarkeit” ausrichten.
- eine dem Kinderschutz und dem Praxisbedarf gerecht werdende Konkretisierung der “unbestimmten Rechtsbegriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“.
- Hinweise zu “fachlichen Handlungsleitlinien” der Schulträger, in denen auf der Grundlage der fachlichen Erziehungsgrenzen deren pädagogische Grundhaltung dargelegt ist. Erleichtert werden solche Leitlinien durch bundesweite Leitlinien mit einem Orientierungsrahmen fachlicher Erziehungsgrenzen.

Zur Information das vom Projekt vorgeschlagene **Kindeswohl- Bewertungssystem in Form eines Prüfschemas, mittels dessen im ganzheitlich fachlich- rechtlichen Ansatz „zulässige Macht“ von „Machtmissbrauch“ abgegrenzt wird:**

<u>Fachlich - rechtliches Problemlösen</u>					
Prüfschema zulässige Macht i. heilpädagogischen Alltag(a)					
1. Wird objektiv nachvollziehbar Persönlichkeit i.S. <i>Eigenständigk., Gemeinschaftsfähigk.,Entwicklungs-/Bildungsstand</i> gefördert (b) ?	<table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ Frage 2</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Frage 4</td></tr></table>	ja	→ Frage 2	nein	→ Frage 4
ja	→ Frage 2				
nein	→ Frage 4				
2. Wird in ein Recht der/s Behinderten eingegriffen (c) ?	<table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ Frage 3</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Macht (-)</td></tr></table>	ja	→ Frage 3	nein	→ Macht (-)
ja	→ Frage 3				
nein	→ Macht (-)				
3. Erfolgt der Eingriff in das Recht mit Zustimmung der/ des Behinderten bzw. Sorgeberechtigter/SB o. Betreuer (d) ?	<table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ zul. Macht</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Frage 4</td></tr></table>	ja	→ zul. Macht	nein	→ Frage 4
ja	→ zul. Macht				
nein	→ Frage 4				
4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Behinderten vor, der geeignet (e) und verhältnismäßig (f) begegnet wird ?	<table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ zul. Macht</td></tr><tr><td>nein</td><td>→Machtmissbr.</td></tr></table>	ja	→ zul. Macht	nein	→Machtmissbr.
ja	→ zul. Macht				
nein	→Machtmissbr.				
5. Ideen: Alternativen ? Welche Aussagen ergeben sich für die fachl. Handlungsleitlinien?					
(a) Bei einer Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen					
(b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand der/s Behinderten					
(c) Rechtseingriff liegt bei jeder Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)					
(d) SB: Kinder/Jugl. /sonst Betreuer; bei heilpäd. Routine ist die Zustimmung im Erziehungsvertrag enthalten; Zust. der/s Behinderten bei deren/dessen Einsichtsfähigkeit					
(e) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr heilpäd. begleitet wird.					
(f) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist					

Auffälliges Verhalten eines/r Kindes/ Jugendlichen mit geistiger Behinderung (Beispiele s. unten) **kann in zweierlei Form vorliegen, als:**

- *herausforderndes Verhalten*
- *Aggression*

Bei herausforderndem Verhalten liegt im Unterschied zur Aggression keine schädigende bzw. verletzende Absicht vor. Wurzel sind physische oder psychische Grundbedürfnisse des Betreuten, die jedoch nicht adäquat kommuniziert oder erfüllt werden können. Bemerkung: Menschen mit geistiger Behinderung zeigen selten *aggressives Verhalten*, vielmehr i.d.R. *herausforderndes*, das die gesamte Kompetenz des Betreuungspersonals fordert.

Im Rahmen der **Aufsichtsverantwortung** und der damit verbundenen **Prüfung einer Gefahrenlage** kann sowohl eine *Aggression* wie auch *herausforderndes Verhalten* objektiv betrachtet zu akuter Gefährdung eines Rechtsguts führen. Aber: im Kontext der „geeigneten“ Reaktion der/s BetreuerIn ist zwischen beiden zu unterscheiden:

- Aufgrund des heilpädagogischen Auftrags haben BetreuerInnen *herausforderndes Verhalten* als berufstypische Störung zu sehen, der nicht per Gefahrenabwehr zu begegnen ist, vielmehr im primären heilpädagogischen Auftrag wohlwollend, z.B. mittels Verstärkers, notfalls per verbaler bzw. anschließend aktiver pädagogischer Grenzsetzung. Insoweit sind die BetreuerInnen im professionellen Deeskalationstraining zu schulen. Maßnahmen der Gefahrenabwehr, wie z.B. Festhalten und/ oder Anlegen eines Mundschutzes bei Anspucken, sind bei *herausforderndem Verhalten* ungeeignet der Gefahr zu begegnen. Unter rechtlichem Aspekt läge Rechtswidrigkeit vor. Legal wäre freilich fachlich begründbares Verhalten im Rahmen des heilpädagogischen Auftrags.
- Kann im Einzelfall von einer *Aggression* ausgegangen werden, kommen als ultima ratio Reaktionen der Gefahrenabwehr wie Festhalten und Fixieren in Betracht. Auch hier kann jedoch nur dann von „geeigneten“ Maßnahmen ausgegangen werden, wenn die mit der *Aggression* verbundene akute Selbst-/ Fremdgefährdung anschließend pädagogisch aufgearbeitet wird.

Ob auffälliges Verhalten zielgerichtet verletzend bzw. schädigend als Aggression einzustufen ist, der mittels Gefahrenabwehr begegnet werden darf, unterliegt der Interpretation der/s BetreuerIn. Diese hat in ihrer/ seiner entsprechenden Bewertung alle Informationen zugrunde zu legen, die im Rahmen der Vorgeschichte des/r behinderten Kindes/ Jugendlichen relevant sein können.

Ergebnis der Bewertung der/s BetreuerIn (bestenfalls auf der Grundlage bundesweiter Leitlinien i.S. ausformulierter heilpädagogischer Ethik, konkretisiert in „fachlichen Handlungsleitlinien“ des Schulträgers als transparente heilpädagogische Grundhaltung (§ 8b II Nr.1 SGB VIII):

- Kommt die/ der BetreuerIn in ihrer/ seiner Interpretation der Situation zum Ergebnis, dass *herausforderndes Verhalten* vorliegt, orientiert sich die daraus abzuleitende Reaktion an der Frage, welches Verhalten fachlich begründbar ist, d.h. geeignet ist, nachvollziehbar ein heilpädagogisches Ziel zu verfolgen: Eigenständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Entwicklungs-/ Bildungsstand im Kontext „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“.
- Kommt die/ der BetreuerIn zum Ergebnis, dass eine *Aggression* vorliegt, sollte sie/ er - sofern keine akute Gefahr mit Eilbedürftigkeit gegeben ist - ebenfalls (zunächst) fachlich im Rahmen der Heilpädagogik reagieren. Ist dies erfolglos bzw. muss von Beginn an von einer akuten Gefahr mit entsprechender Eilbedürftigkeit ausgegangen werden, greifen die Optionen der Gefahrenabwehr, soweit sie „geeignet“ und „verhältnismäßig“ sind. Dabei bedeutet „verhältnismäßig“, dass keine weniger intensiv in die Rechte des behinderten Kindes/ Jugendlichen eingreifende Option besteht.

Beispiele: Formen auffälligen Verhaltens bei Kindern/ Jugendlichen mit geistiger Behinderung:

- **Aggressives und destruktives Verhalten gegen Gegenstände und Personen**
- **Selbstverletzendes Verhalten** (z.B. Kopfschlagen, Sichbeißen)
- Stereotypes Verhalten (z.B. Körperjaktationen, Handwedeln, Fingerstereotypien, stereotypes
- Hantieren mit Gegenständen, exzessives Fingerund Handlutschen)
- (Plötzliche) **Wutausbrüche und Tobanfälle**
- Stimmungsschwankungen ohne ersichtlichen Grund
- Langanhaltendes Schreien und Weinen
- Ablehnung von Körperkontakt
- Vermeidung von Blickkontakt
- Aufdringliches und vereinnahmendes Verhalten gegenüber Betreuern/ Betreuerinnen
- Starkes Rückzugsverhalten/ soziale Isolation
- Depressive Verstimmung
- Hyperaktivität
- Langsamkeit
- (Selektiver) Mutismus
- Sexuelle Auffälligkeiten (z.B. öffentliches Masturbieren und Sichentkleiden)
- Essstörungen (z.B. Nahrungsverweigerung, selbstinduziertes Erbrechen, Essen und Trinken im Übermaß)
- Essen von nicht erwünschten oder gefährlichen Dingen (z.B. Papier, Spielzeuge, Kot)
- Kotschmierern, Spielen mit Speichel und Erbrochenem
- Selbstinduzierte epileptische Anfälle (z.B. durch Hyperventilation)
- Psychogene Anfälle (‘gespielte’ bzw. nachgestellte Anfälle)
- Scheinbares Desinteresse am Geschehen in der Umwelt und an Gruppenaktivitäten
- Enuresis (Einnässen), Enkopresis (Einkoten)"

3. Broschüre "Lehrerinnen und Lehrer in pädagogischen Grenzsituationen"

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/500_Service/011_Broschueren_bilder_pdf/broschueren/010paedagogischeGrsi.pdf

„Handlungssicherheit in pädagogischen Grenzsituationen ist ein wichtiges Thema für LehrerInnen, das wegen aktueller Drohungen und Gefahrensituationen in Schulen ebenso im Vordergrund steht, wie durch das Erleben alltäglicher Konflikte und Gewalthandlungen von SchülerInnen. Die Informationen in der Broschüre sind sehr nützlich: **Die juristischen Grundlagen** werden erläutert, **Hilfen zur Einschätzung pädagogischen Handelns sind aufgeführt und dies im Kontext der Entwicklung eines Erziehungskonzepts der Schule insgesamt.** Kurze Abschnitte und häufige Aufzählungen erleichtern es der LeserIn die Informationen auf ihre/seine eigene Handlungssituation zu beziehen. Die Broschüre wurde für Förderschulen im Regierungsbezirk Detmold entwickelt und dort auch den Grundschulen zur Verfügung gestellt. Herausgegeben wurde die Veröffentlichung gemeinsam von der Bezirksregierung und dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.“ Bemerkung: es fehlt freilich eine ganzheitlich fachlich- rechtliche Bewertung von Handlungsoptionen in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags.